## Leistungsvereinbarung

zwischen der

#### Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Kochergasse 10, 3003 Bern,

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem

#### Kanton Bern

(Trägerschaft),

vertreten durch
die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
Münstergasse 2, 3011 Bern
und
die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

im Folgenden als Kanton bezeichnet,

betreffend das

# Agglomerationsprogramm Langenthal 3. Generation Verkehr und Siedlung

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Langenthal bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

#### 1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus dem Agglomerationsprogramm Langenthal hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund bis Ende 2016 eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 14.09.2018 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Mitfinanzierung des Bundes von Massnahmen des Agglomerationsprogramms Langenthal der 3. Generation geregelt. Die Mitfinanzierung stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 25. September 2019 über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (nachfolgend Bundesbeschluss), der auf der Basis der Prüfung aller im Jahr 2016 eingereichten Agglomerationsprogramme der 3. Generation unter Einbezug der Massnahmen gemäss der/den Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation erlassen wurde.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21).

#### 2 Vertragsparteien und Pflichten

#### 2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion und der Bau-, Verkehrs- Energiedirektion des Kantons Bern zum Vertragsabschluss stützt sich auf das Baugesetz des Kantons Bern, Art. 101, Abs. 2 vom 9. Juni 1985 und den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3).

#### 2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Der Kanton verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungsund kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Der Kanton bestätigt, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben. Die

- planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.4 Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons und der Gemeinden im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu überwachen. Er setzt alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.
- 2.2.5 Der Kanton bestätigt, dass alle gemäss Ziff. 6.2 des Prüfberichts (Anhang 2) richtplanrelevanten und in der vorliegenden Leistungsvereinbarung unter Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 aufgeführten Massnahmen im vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand "Festsetzung" haben.

## 3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 3. Generation

In Ziff. 3 werden alle Massnahmen aufgelistet, die nebst den Massnahmen der Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 3. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes gemäss Ziff. 5.1.2 relevant waren.

## 3.1 Nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanzierbare Massnahmen der 3. Generation

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerations programm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
Siedlung (inkl	. Landschaft)				
0329.3.090	S-1	Räumliche Entwicklung (S-1.1, S-1.2, S-1.3, S-1.4, S-1.5)	ARE	Stadt Langenthal	As
0329.3.091	S-2	Kernstadt (S-2.1, S-2.2, S-2.3) *	ARE	Stadt Langenthal	As
0329.3.092	S-3	Subzentrum Bahnhof SBB (S-3.1, S-3.2, S-3.3, S-3.4, S-3.5, S-3.6)	ARE	Stadt Langenthal	As
0329.3.093	S-4	Subzentrum Bahnhof Süd (S-4.1, S-4.2)	ARE	Stadt Langenthal	As
0329.3.094	S-5	Siedlungsentwicklung in den Quartieren (S-5.1, S-5.2, S-5.3, S-5.4, S-5.5, S-5.6, S-5.7) *	ARE	Stadt Langenthal	Bs
0329.3.095	S-6	Verbesserung der städtischen Vernetzung (S-6.1, S-6.2, S-6.3, S-6.4, S-6.5)	ARE	Stadt Langenthal	As
0329.3.096	S-7	Erhöhung der Siedlungsqualität (S-7.1, S-7.2, S-7.3) *	ARE	Stadt Langenthal	As
0329.3.097	S-8	Erweiterungsgebiete für Wohnen und Arbeiten (S-8.1, S-8.2, S-8.3,	ARE	Stadt Langenthal	As

		S-8.4, S-8.5, S-8.6, S-8.7, S-8.8)			
0329.3.098	S-9	Aktive Bodenpolitik (S-9.1, S-9.2, S-9.3) *	ARE	Stadt Langenthal	As
0329.3.099	L-1	Stadtnatur und Gewässer (L-1.1, L-1.2, L-1.3)	ARE	Stadt Langenthal	As
0329.3.100	L-2	Stadtlandschaft und Siedlungsökologie (L-2.1, L-2.2, L-2.3) *	ARE	Stadt Langenthal	As
0329.3.101	L-3	Übergangsbereiche (L-3.1, L-3.2)	ARE	Stadt Langenthal	As
Verkehr					
0329.3.004	ÖV-W 1.1	Langfristiges ÖV-Konzept Langenthal	ARE	Stadt Langenthal	Av
0329.3.033	NM-PP 1.1	Parkierungs-Konzept	ARE	Stadt Langenthal	Bv
Nicht zur Mitfi	nanzierung be	antragte Eigenleistungen der Agglomen	ation		
0329.3.008	MIV-O 1.4.1	Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) Stadtzentrum: Bützbergstrasse - Bahnhofstr St. Urbanstrasse (Ringstr Spitalplatz)	ARE	Stadt Langenthal	Av E
0329.3.009	MIV-O 1.4.2	Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) Stadtzentrum: Aarwangenstrasse (Bahnhofstr Waldhofstr.)	ARE	Stadt Langenthal	Av E
0329.3.010	MIV-O 1.4.3	Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) Stadtzentrum: Durchfahrtsverbot Stadtzentrum für LKW (nur Anlieferung)	ARE	Stadt Langenthal	Av E
0329.3.015	MIV-O 1.5.5	Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) zu den Subzentren: Lotzwilstrasse (Thunstettenstrasse - Ringstrasse)	ARE	Stadt Langenthal	Av E
0329.3.022	LV-N 1.5	Aufrechterhaltung LV-Verbindung Spitalareal - Mühle	ARE	Stadt Langenthal	Av E
0329.3.030	NM-W 1.1	Mobilitätsmanagement *	ARE	Stadt Langenthal	Av E
0329.3.032	NM-W 1.3	Elternberatung zur Verminderung	ARE	Stadt Langenthal	Av E

Tabelle 3.1

<sup>\*</sup> Der Bund und der Kanton haben Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

#### 3.2 Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen der 3. Generation (A-Liste)

Die in Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen werden vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr gemäss Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung mitfinanziert.

3.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten (Art. 21 MinVV):

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskoster [Mio. Franken]; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken] ; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Kapazität Stra	asse				
0329.3.005	MIV-O 1.1	Sanierung Knoten: Bützberg-/ Eisenbahnstrasse, Bützberg-/ Ringsrasse	6.39	2.24	BE - BVE TBA
Total		34	6.39	2.24	

#### Tabelle 3.2.1.

3.2.2 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der in Anhang 1 standardisierten Kosten (Art. 21a MinVV):

ARE-Code	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt*;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Langsamverke	hr			
0329.3P.085	Paket LV A-Liste	11.71	4.10	BE - BVE TBA
Aufwertung / S	icherheit Strassenraum			
0329.3P.086	Paket Aufw. Str. A-Liste	13.51	4.73	BE - BVE TBA
Total		25.22	8.83	

#### Tabelle 3.2.2

<sup>\*</sup> Gerundete Werte: Eine Differenz zwischen den Werten in Tab.3.2.2 und dem Anhang 1 kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge im Anhang 1.

#### 3.3 Massnahmen der 3. Generation mit Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine Massnahme der Priorität B in einem nachfolgenden Agglomerationsprogramm ist seitens des Kantons oder des Bundes bei der Bearbeitung bzw. der Prüfung der 4. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Aufführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens des Kantons verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind in Priorität B beitragssatzrelevant:

ARE-Code	Nr. AP Mass	snahme	Investitionskosten [Mio. Fr.]; Preisstand April 2016 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen des Bundes zum Zeitpunkt des Prüfberichts
Bus/Strasse				
0329.3.002	ÖV-Str 1.2	ÖV-Erschliessung Oberhard	1.11	
0329.3.003	ÖV-Str. 1.3	Bushaitestelle Bahnhofstrasse: Verlegung	1.11	
Langsamverk	ehr			
0329.3.087	-	Paket LV B-Liste	0.46	
Aufwertung / S	Sicherheit Strass	senraum		
0329.3.089	-	Paket Aufw. Str. B-Liste	2.50	
Verkehrsman	agement			
0329.3.029	NM-VM 1.1	Verkehrsmanagement	2.59	Keine Angaben zu
		Dreilinden		Pauschalen:
				Die Massnahme wird
				umpriorisiert, da keine
				Angaben zur Berechnung der
				Pauschalen von der
				Agglomeration zur Verfügung
			<del> </del>	gestellt wurden.
0329.3.088		Paket VM B-Liste	3.70	

Tabelle 3.3

#### 4 Massnahmenänderung

4.1 Die Änderung einer Massnahme gemäss Ziff. 3.1 im A-Horizont und Ziff. 3.2.1 bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung dieser Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst

- rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.
- 4.2 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme eines Massnahmenpakets.
- 4.3 Die Änderung oder der Ersatz von Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2.) bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).
- 4.4 Die Voraussetzungen für die Änderung einer Massnahme nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

#### 5 Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.

#### 5.1 Bundesbeitrag

- 5.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 wird vom Bund, dem Kanton und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam sichergestellt.
- 5.1.2 Gemäss Bundesbeschluss gilt für das Agglomerationsprogramm Langenthal ein Beitragssatz von 35 Prozent. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von
  - a) höchstens 2.24 Millionen Franken (Preisstand April 2016, exkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV;
  - b) höchstens 8.83 Millionen Franken (inkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen).
- 5.1.3 Der Bund leistet den sich aus dem Beitragssatz gemäss Ziff. 5.1.2 ergebenden Anteil
  - a) an die (nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG; SR 725.116.2] und MinVV) anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten der in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Massnahmen;
  - b) an die (gemäss Anhang 1) standardisierten Kosten pro umgesetzte Leistungseinheit der in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen.

#### 5.2 Befristung der Verpflichtung des Bundes

- 5.2.1 Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben muss vor dem 31. Dezember 2025 erfolgen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr [PAvV; SR 725.116.214]).
- 5.2.2 Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall

- nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 1 Abs. 2 PAvV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 1 Abs. 3 PAvV) später ausläuft.
- 5.2.3 Ein Antrag für die Gewährung einer Nachfrist ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen, andernfalls kann keine Nachfrist gewährt werden
- 5.2.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, dem ARE spätestens bis 31. März 2025 mitzuteilen, welche Massnahmen von einem Fristenstillstand betroffen sind. Versäumt die Trägerschaft die Mitteilung, kann sie sich nicht auf den Fristenstillstand berufen.
- 5.2.5 Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 4 PAVV).
- 5.2.6 Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

#### 5.3 Finanzierungsvereinbarungen

- 5.3.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm Langenthal sowie den im Prüfbericht gemachten Auflagen bzw. hat das ARE einer allfälligen Änderung im Sinn von Ziff. 4.1 zugestimmt, schliesst das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab.
- 5.3.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen oder Massnahmenpakete in Teilmassnahmen aufteilen und für jede Teilmassnahme eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine Teilmassnahme muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teilmassnahmen der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren.
- 5.3.3 Für die in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen wird pro Paket (Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen. Die einzelnen Massnahmen müssen noch nicht baureif sein.

#### 5.4 Baubeginn

- 5.4.1 Mit dem Bau von Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden, darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.4.2 erst nach Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung begonnen werden.
- 5.4.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über den Antrag ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das ASTRA führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art. 26 des Subventionsgesetzes

vom 5. Oktober 1990 [SuG; SR 616.1]). Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein Anspruch auf Finanzhilfe durch die Eidgenossenschaft (Art. 26 Abs. 2 SuG).

#### 5.5 Auszahlungsmodalitäten

- 5.5.1 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- 5.5.2 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.1 werden nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen Beiträge ausbezahlt. Der Kanton kann dem ASTRA jährlich bis zum 30. November einen Antrag zur Auszahlung stellen. Die letzten 20 % der zugesicherten Beiträge werden erst nach Einreichung der Schlussabrechnung ausbezahlt (Art. 23 Abs. 2 SuG).
- 5.5.3 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.2 werden die Beiträge nach Umsetzungsfortschritt ausgerichtet. Der federführende Kanton stellt einen Antrag zur Auszahlung der Beiträge und meldet in diesem den Stand der Umsetzung. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis zum 30. November 2027 beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge. Es bedarf keiner Schlussabrechnung.
- 5.5.4 Eine allfällige Vorfinanzierung richtet sich nach Artikel 24a MinVV.

## 6 Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung

- 6.1 Erlöschen des Anspruchs auf Mitfinanzierung infolge Fristablauf oder Abstandnahme
- 6.1.1 Wird mit dem Bau einer mitfinanzierten Massnahme des Agglomerationsprogramms der 3. Generation nicht innert der Frist gemäss Ziff. 5.2.1 begonnen, erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.
- 6.1.2 Im Anhang 4 sind alle Massnahmen aufgeführt, welche definitiv nicht umsetzbar sind. Der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge ist erloschen.

#### 6.2 Kürzung bzw. Verzicht auf Auszahlung des Bundesbeitrags

- 6.2.1 Wird eine Massnahme gemäss Ziff. 3.2.1 nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes geändert und ist deswegen eine wesentlich geringere Wirkung zu erwarten, als sie der ursprünglichen Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde, kann der Bund den gemäss Ziff. 5.1.3 zugesicherten Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme angemessen kürzen.
- 6.2.2 Sofern bei einer Massnahmenänderung eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist, kann der Bund auf die Auszahlung des gemäss Ziff. 5.1.3 für die entsprechende Massnahme zugesicherten Bundesbeitrags verzichten sowie eine Rückzahlung der bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlten Beiträge (inkl. Zinsen) verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

#### 6.3 Sistierung durch den Bund

Zeigt sich im Rahmen des Umsetzungsreportings oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme nicht oder mangelhaft umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer

Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen sistieren, die mit der nicht bzw. mangelhaft umgesetzten Massnahme eng zusammenhängen. In Fällen, in denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Fristablaufs oder Abstandnahme erlischt (vgl. Ziff. 6.1).

## 6.4 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen und die Wirkung des Agglomerationsprogramms werden im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt. Für die Beurteilung des Stands der Umsetzung wird auf den Zeithorizont gemäss Prüfbericht abgestellt.

#### 7 Berichtswesen, Controlling und Aufsicht

#### 7.1 Umsetzungsreporting

Der Kanton berichtet dem ARE grundsätzlich alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes.

#### 7.2 Information auf Anfrage

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Programms Agglomerationsverkehr durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren und ermittelt den Beitrag des Agglomerationsprogramms zu dieser. Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden angehört. Der Kanton stellt dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

#### 7.3 Controlling

- 7.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.2.1), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Es beinhaltet ein Termin-, Finanz-, und Kostencontrolling. Für Massnahmen der Ziff. 3.2.1, für welche noch keine Finanzierungsvereinbarung vorliegt, sowie für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff 3.2.2) werden im Rahmen des Finanzcontrollings nur wenige Kennzahlen erhoben. Die ausbezahlten Bundesbeiträge werden im Finanzcontrolling ausgewiesen.
- 7.3.2 Das Controlling erfolgt gemäss den ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

#### 7.4 Aufsicht

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlaubt dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

#### 8 Anpassung der Leistungsvereinbarung

#### 8.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm Langenthal der 3. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme künftiger Generationen.

#### 8.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung oder im Rahmen von Ziff. 4 bereinigt werden können.
- 8.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Vertragspartei. Sie ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die clausula rebus sic stantibus.

#### 9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung.
- 9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung der Leistungsvereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt

#### 10 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

- 10.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen
  - des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
  - des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
  - der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel
  - der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr und
  - subsidiär des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.
- 10.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 35 Abs. 1 SuG).

#### 11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

- 1. Wortlaut der vorliegenden Leistungsvereinbarung inkl. Anhänge
- 2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung
- 3. Weisung des UVEK vom 16. Februar 2015 über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation
- **4.** ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung
- 5. Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation
- 6. Agglomerationsprogramm Langenthal Teil Verkehr und Siedlung

Die Vereinbarung wird in 3 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, 3.12.19

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Departementsvorsteherin

Simonetta Sommaruga

Bern, M. M. 19

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Kanton Bern

Regierungsrätin

Evi Allemann

Bern, 19.11.13

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Kanton Bern

Regierungsrat

Christoph Neuhaus

a. Neuhaus

Verteiler:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

#### Anhänge:

Anhang 1: Liste der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 14.09.2018

Anhang 3: Beschluss zuständiges Organ Kanton

Anhang 4: Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

### Anhang 1 Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

#### 0329.3P.085 Paket LV A-Liste

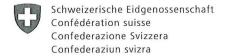
Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Fussgängerschutzinseln mit					
Strassenaufweitung	7	Stück	100'000	33'250	232'750
Langsamverkehrsunterführung	300	m2	7'200	2'390	717'000
Längsführung Kat.2	350	m	586	190	66'500
Längsführung Kat.3	2'857	m	1'365	450	1'285'650
Längsführung Kat.4	1'520	m	3'539	1'180	1'793600

Total Beitrag Mio.	4.10
CHF (gerundet)	

#### 0329.3P.086 Paket Aufw. Str. A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Aufw. Str.	36'365	m2	384	130	4'727'450

Total Beitrag Mio.	4.73	
CHF (gerundet)		



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE Programm Agglomerationsverkehr

14.09.2018

## Agglomerationsprogramm Langenthal 3. Generation Prüfbericht des Bundes

Referenz/Aktenzeichen: 223.0-4/3/18/5/8/2

#### Inhaltsverzeichnis

1	Geg	enstar	nd, Ziel und Zweck der Prüfung; Vorgehen	4
	1.1	Gege	nstand der Prüfung	4
	1.2	Ziel u	nd Zweck der Prüfung	4
	1.3	Vorge	ehen im Prüfprozess	5
2	Ges	amtwü	rdigung und Bundesbeitrag	6
3	Prüf	ung de	er Grundanforderungen	9
4	Beu	rteilun	g der Programmwirkung	. 11
	4.1	Nutze	en – Beurteilung nach Wirksamkeitskriterien	. 12
	4.2	Wirku	ung des Agglomerationsprogramms (Kosten/Nutzen-Verhältnis)	. 14
5	Übe	rprüfu	ng der Priorisierung der Massnahmen	. 16
	5.1		ssung der Massnahmen	
	5.2	Nicht	mitfinanzierte Massnahmen	. 18
	5.	.2.1	Nicht durch den Bund mitfinanzierbare Massnahmen	. 18
	5.	.2.2	Nicht programmrelevante Massnahmen	. 19
	5.3	Durcl	n weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen	. 19
	5.4	Durcl	n den Bund abgeänderte Prioritäten A, B, C	. 20
	5.5	A-, B	- und C*-Liste aufgrund der Überprüfung der Priorisierung	. 20
6 sc			mmung mit der Gesetzgebung und Planungsinstrumenten des Bundes ntonalen Richtplänen	
	6.1	Gese	tzgebung, Sach- und Massnahmenpläne sowie Inventare des Bundes	. 22
	6	.1.1	Allgemeines	. 22
	•	.1.2 Imwelt	Massnahmen der Priorität A oder B mit möglichen Konflikten im Bereich aus Sicht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)	. 22
	6.2 kant		weis der Abstimmung von Massnahmen der Priorität A oder B mit den Richtplänen	. 23
7	Hinv	weise 2	zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms	. 24
Λ	ЛНА	VG 1		25

#### 1.3 Vorgehen im Prüfprozess

Das Verfahren der Prüfung ist in der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 3. Generation des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 16.02.2015 (nachfolgend: UVEK-Weisung) festgelegt. Im Verlaufe des Prüfprozesses wurden diese Vorgaben in der praktischen Anwendung konkretisiert und präzisiert. Die pauschalen Kosten wurden gestützt auf Artikel 3 der Verordnung des UVEK vom 20.12.2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAvV) berechnet. Weitere Hinweise zum Vorgehen und zu den Ergebnissen des Prüfprozesses sind im Erläuterungsbericht vom 14.09.2018 dargelegt.

Der Bund bewertet in der dritten Generation die Umsetzung der Massnahmen vorangehender Generationen und das Reporting darüber mit. Bei mangelhafter Umsetzung und Reporting kann die Programmwirkung um einen oder zwei Punkte reduziert werden. Im vorliegenden Agglomerationsprogramm Langenthal ist dies nicht der Fall.

Nach der Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen belaufen sich die Investitionskosten des Agglomerationsprogramms Langenthal auf CHF 81.40 Mio. Dieser Betrag umfasst CHF 38.32³ Mio. für die A- Massnahmen der 2. Generation. Die Investitionskosten werden für die betroffene kleine Agglomeration als hoch eingestuft.

Aufgrund der Programmwirkung (Kosten/Nutzen-Verhältnis) wird dem eidgenössischen Parlament beantragt, folgenden Beitragssatz des Bundes an die mitfinanzierten Massnahmen der 3. Generation festzulegen<sup>4</sup>:

35 %

Aus diesem Beitragssatz werden für die Mitfinanzierung der in der nachfolgenden A-Liste enthaltenen Massnahmen die aufgeführten Beiträge des Bundes bei den eidgenössischen Räten zur Freigabe beantragt.

#### A-Liste

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio. CHF) laut AP	Kosten (Mio. CHF) 2016*	Bundes- beitrag **	Bundes- beitrag ***
0329.3.005	MIV-O 1.1	Sanierung Knoten: Bützberg-/ Eisenbahnstrasse, Bützberg-/ Ringsrasse	6.39	6.39	2.24	
0329.3.085	-	Paket LV A-Liste	14.50	11.71		4.10
0329.3.086	-	Paket Aufw. Str. A-Liste	14.00	13.51		4.73
	Summe		34.89	31.61	2.24	8.83

Tabelle 2-1 \* Preisstand April 2016; \*\* Preisstand April 2016 exklusive Mehrwertsteuer und Teuerung; \*\*\* Preisstand April 2016 inkl. Mehrwertsteuer und Teuerung, vgl. Anhang 1

#### Übrige für die Programmwirkung relevante Massnahmen

Die folgenden Massnahmen sind für die Beurteilung der Programmwirkung und damit für die Festlegung der Höhe des Beitragssatzes relevant. Sie werden in die Leistungsvereinbarung übernommen.

- Nicht durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen im Bereich Siedlung und Verkehr gemäss Tabelle 5.2 (vgl. Kapitel 5.2.1)
- Massnahmen der B-Liste gemäss Tabelle 5-6 (vgl. Kapitel 5.5).

Weitere durch den Bund (mit)finanzierbare Massnahmen gemäss Tabelle 5-4 (vgl. Kap. 5.3.), deren Realisierungsbeginn (voraussichtlich) in den A- oder B-Horizont der Agglomerationsprogramme der 3. Generation fällt, sind für die Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung im Agglomerationsraum relevant und werden in der Wirkungsbeurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund indirekt mitberücksichtigt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Diese Investitionskosten A2 wurden aus den Kosten mit Preisstand 2005 gemäss der Leistungsvereinbarung 2. Generation auf den aktuellen Preisstand umgerechnet und um die Beträge reduziert, von denen die Trägerschaften definitiv Abstand genommen haben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Beitragssätze an die A-Massnahmen, die in den Leistungsvereinbarungen 2. Generation festgehalten sind, bleiben unverändert.

#### 3 Prüfung der Grundanforderungen

Die Mitfinanzierungswürdigkeit des Agglomerationsprogramms durch den Bund ist entsprechend der UVEK-Weisung zusammengefasst an sechs Grundanforderungen geknüpft.

Ein Agglomerationsprogramm muss alle Grundanforderungen erfüllen. In der Art und Weise und im Detaillierungsgrad kann es jedoch den spezifischen Herausforderungen und der Grösse der jeweiligen Agglomeration angepasst werden<sup>6</sup>.

In Kenntnis des eingereichten Agglomerationsprogramms stellt der Bund fest, dass die Grundanforderungen erfüllt sind.

#### Zusammenfassung

Grundsätzlich verfügt das Agglomerationsprogramm Langenthal über einen gut strukturierten und stringenten Aufbau. Das Vorgehen zur Erarbeitung des AP3 stützt sich stark auf die Weisung des UVEK, dies macht sich auch im Bericht positiv bemerkbar. Die Zusammenfassung des Agglomerationsprogrammes zu Beginn des Berichts richtet sich auch an eine breite Öffentlichkeit, welcher die eher technischen Inhalte des AP3 auf diese Art und Weise verständlich nähergebracht wird. Die Ergebnisse des kantonalen Syntheseberichts sind noch nicht in die behördenverbindlichen RGSK und in die Agglomerationsprogramme eingeflossen.

#### Grundanforderungen 1 und 2

- GA 1: Partizipation gewährleistet
- GA 2: Bestimmung einer Trägerschaft

Die Grundanforderungen 1 und 2 betreffend die Gewährleistung von Partizipation und die Einsetzung einer Trägerschaft sind erfüllt.

#### Stärken

- Der Einbezug der relevanten Verwaltungsstellen auf Stufe Gemeinde ist sichergestellt. Zudem ist die Stadt in den Verein Oberaargau eingebunden. Die kantonalen Verwaltungsstellen sind in der Trägerschaft vertreten.
- Im Kanton Bern besteht aufgrund der Verknüpfung von Agglomerationsprogramm und RGSK eine entsprechende regionale Trägerschaft. Die Inhalte des Agglomerationsprogramms werden über das RGSK verbindlich verankert.

#### Schwächen

 Das Agglomerationsprogramm weist keine Ergebnisse der Mitwirkung aus. Diese ist zwar im Rahmen der Erarbeitung des RGSK erfolgt, es werden jedoch keine Folgerungen für das Agglomerationsprogramm ausgewiesen.

#### Grundanforderungen 3, 4 und 5

- GA 3: Analyse von Ist-Zustand und Entwicklungstrends sowie Identifikation von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken und Handlungsbedarf
- GA 4: Entwicklung von Massnahmen in allen Bereichen, in Kohärenz zu Zukunftsbild, Teilstrategien und Priorisierung (erkennbarer roter Faden)
- GA 5: Beschreibung und Begründung der prioritären Massnahmen

Ebenfalls sind die Grundanforderungen 3 bis 5 betreffend Analyse, Zukunftsbild, Teilstrategien und Entwicklung von Massnahmen sowie die Angaben zu den MOCA-Indikatoren (Zielwerte) erfüllt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 25 Ziff. 3.4.

#### 4 Beurteilung der Programmwirkung

Das Verfahren für die Ermittlung der Programmwirkung ist in der UVEK-Weisung (insb. Kap. 2, 3.5 und 4.5) festgelegt<sup>7</sup>. Es stellt den Nutzen des Agglomerationsprogramms dessen Kosten gegenüber. Sowohl Nutzen als auch Kosten werden jeweils relativ im Verhältnis zur Grösse der Agglomeration (Summe von Bevölkerungszahl und der mit 0.5 gewichteten Beschäftigtenzahl) und unter Berücksichtigung ihrer Eigenheiten ermittelt<sup>8</sup>.

Für die Beurteilung des Nutzens ist die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms, gemessen an dessen Beitrag zur Verwirklichung der gemäss Artikel 17*d* des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG)<sup>9</sup> vorgegebenen Wirkungsziele (bessere Qualität des Verkehrssystems, mehr Siedlungsentwicklung nach innen, weniger Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch, mehr Verkehrssicherheit) massgebend.

In die Beurteilung des Nutzens des Agglomerationsprogrammes der 3. Generation fliessen folgende Massnahmen ein:

- Massnahmen der A- Liste des Agglomerationsprogramms der 3. Generation gemäss Priorisierung des Bundes (Kap. 2);
- die durch den Bund nicht mitfinanzierbaren Massnahmen in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr (Kap. 5.2.1);
- Massnahmen der B-Liste des Agglomerationsprogramms der 3. Generation gemäss Priorisierung des Bundes (Kap. 5.5);
- Massnahmen der A-Liste des Agglomerationsprogramms der 2. Generation, die Teil der jeweiligen Leistungsvereinbarung sind (mitfinanzierbare und nicht mitfinanzierbare Massnahmen sowie Eigenleistungen; Kap. 3.1–3.3 der Leistungsvereinbarung);
- allfällige zusätzliche relevante Massnahmen, welche während diesen Perioden (2015–2018) umgesetzt oder begonnen wurden<sup>10</sup>.

Weitere durch den Bund (mit)finanzierbare Massnahmen gemäss Tabelle 5-4 (vgl. Kap. 5.3), deren Realisierungsbeginn (voraussichtlich) in den A- oder B-Horizont der Agglomerationsprogramme der 3. Generation fällt, sind für die Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung im Agglomerationsraum relevant und werden in der Wirkungsbeurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund indirekt mitberücksichtigt.

Auch das Umsetzungsreporting (Stand der Umsetzung der Massnahmen aus den Leistungsvereinbarungen früherer Generationen, Herleitung der Massnahmen der 3. Generation auf der Grundlage von Agglomerationsprogrammen früherer Generationen) fliesst in die Beurteilung des Nutzens ein.

Die Kosten ergeben sich aus den Gesamtkosten aller durch den Bund als A- und B-Massnahmen priorisierten Massnahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation zuzüglich der Kosten der in den Leistungsvereinbarungen der 2. Generation vorgesehenen mitfinanzierten Massnahmen der jeweiligen A-Liste<sup>11</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 14 ff. Ziff. 2, S. 40 Ziff. 3.5 und S. 65 ff. Ziff. 4.5).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 65 Ziff. 4.5 und S. 67 Ziff. 4.5.2.

<sup>9</sup> SR 725.116.2

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 65 Ziff, 4.5.1.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 66 Ziff. 4.5.2.

- Im Agglomerationsprogramm wird für Langenthal der Baulandbedarf für Wohnen und Arbeiten explizit nachgewiesen. Dieses Vorgehen konkretisiert und ergänzt die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Festlegungen im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Region Oberaargau 2. Generation.
- Langenthal verfolgt eine konsequente Politik der Siedlungsentwicklung nach innen, indem der zukünftige Bedarf an Wohnbauland über die vorhandenen Reserven gedeckt werden soll. Mit den Schlüsselarealen der städtebaulichen Entwicklung (Markthallen Areal, ESP Bahnhof und Porzi Areal) sowie den Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten werden sinnvolle Prioritäten der Siedlungsentwicklung gesetzt. Der zukünftige Baulandbedarf «Arbeiten» kann voraussichtlich in Langenthal nicht mehr gedeckt werden, so dass proaktiv neben vermehrten Nutzungsdurchmischungen und der Aktivierung von Reserveflächen auch alternative Lösungswege mit den Nachbargemeinden gesucht werden.

#### Schwächen

- Die Koordination mit den Nachbargemeinden und die Abstimmung mit dem RGSK sind nicht ausreichend dargestellt.
- Die Vorranggebiete «Wohnen» von Langenthal befinden sich teilweise in Randlagen mit einer ungünstigen ÖV Erschliessung.
- Die zukünftige Nutzung der beiden Arbeitsplatzgebiete Oberhard und Denni-Ost hat in Anbetracht der Flächenknappheit für Arbeitsnutzungen in Langenthal eine besondere Bedeutung. Das Agglomerationsprogramm äussert sich jedoch nicht zu einer besseren ÖV-Erschliessung.

#### WK3: Verkehrssicher-

heit erhöht

#### Stärken

- Der Kanton Bern betreibt ein flächendeckendes und systematisches Black Spot Management (BSM) und verfügt über eine gute Schwachstellenanalyse. Die festgestellten Unfallschwerpunkte werden nach Priorität und Machbarkeit entweder über das BSM oder mit Massnahmen des Agglomerationsprogramms behoben.
- Die Massnahmen des Agglomerationsprogramms erzielen indirekt eine deutliche und flächendeckende Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheit.
- Die Netzergänzungen sowie die Lenkung des Veloverkehrs auf verkehrsberuhigte Achsen erhöhen zusätzlich die Verkehrssicherheit beim Veloverkehr.

#### Schwächen

- Teilweise ist die Ausgestaltung der Aufwertungselemente zu Betriebs- und Gestaltungskonzepten sowie Begegnungszonen noch wenig konkret.
- Ein flächendeckendes Konzept der Verkehrssicherheit könnte über die Massnahmen hinaus noch stärker abgeleitet werden.

#### WK4:

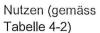
## Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch

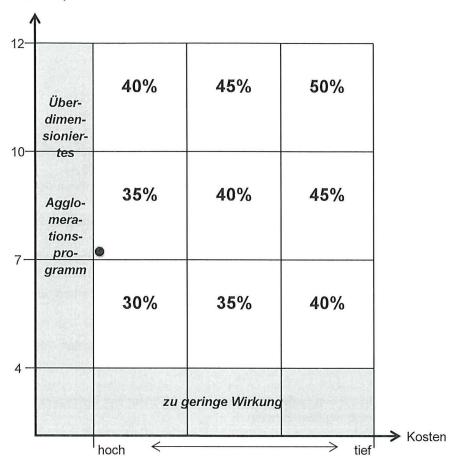
#### Stärken

- Die Lenkung des MIV auf die Hauptachsen und die Steigerung der Attraktivität von ÖV und LV führen zu leichten modalen Verschiebungen insbesondere zum LV. Die Schadstoffbelastungen verringern sich insgesamt leicht. Die Lärmbelastungen werden in den verkehrsberuhigten Wohnquartieren und Entwicklungsgebieten signifikant abnehmen. Im Bereich der Hauptverkehrsachsen des MIV ist aufgrund von stärkeren Verkehrsbelastungen aber von einer höheren Lärmbelastung auszugehen.
- Das Agglomerationsprogramm behandelt den Bereich Landschaft umfassend. Die zahlreichen Projekte in diesem Bereich verbessern die städtische Landschaft und die äusseren Landschaften.

#### Schwächen

Im Agglomerationsprogramm werden Überlegungen zu den Möglichkeiten, die Verkehrsbelastungen beim MIV über nachfrageseitige Massnahmen (Minimierung des Ziel-Quellverkehrs) insgesamt zu verringern, nicht ausreichend genug dargestellt. Deshalb ist





Agglomerationsprogramm Langenthal

Abbildung 4-1

Folgende Massnahmen wurden den Paketen mit pauschalen Bundesbeiträgen zugewiesen:

#### Paket LV A-Liste (Langsamverkehr)

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio. CHF) April 2016 exkl. MWST
		Zufahrt Bahnhof Nord: Schliessung Netzlücke Velo	
0329.3.018	LV-N 1.1	Bäreggstrasse - Hasenmattstrasse - Bahnhofplatz Nord	0.28
		Zufahrt Bahnhof Ost: Neue Verbindung LV Karbidweg - Vord.	
0329.3.019	LV-N 1.2	Hardaustrasse parallel zu SBB-Trassee	2.50
		Sanierung Ringstrasse - Schorenstrasse bis Knoten	
0329.3.023	LV-N 1.6	Bleienbachstrasse	3.70
		Neuer Fuss- und Veloweg Bleienbachstrasse - Dennliweg,	
0329.3.025	LV-N 1.8	entlang BLS-Trassee	0.19
		Sanierung Bützbergstrasse: Umgestaltung zugunsten	
		Langsamverkehr, mit Variante entlang Klusstrasse als	
0329.3.027	LV-N 1.10	städtische Ergänzungsmassnahme (Wegweisung)	3.43
		Radweg Moos St. Urbanstrasse (Teilabschnitt Radstreifen	
0329.3.028	LV-N 1.11	Schiessanlage - St. Urban)	3.33
Tabelle 5-1a			

#### Paket Aufw. Str. A-Liste (Aufwertung Strassenraum)

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio. CHF) April 2016 exkl. MWST
		Entlastung Stadtzentrum: Verkehrsführung MIV via	
		Spitalgasse - Farbgasse - Lotzwilstrasse -	
		Thunstettenstrasse, integrale Umgestaltung mit	
0329.3.006	MIV-O 1.2	Massnahmen für Fuss- und Veloverkehr	3.52
		Entlastung Stadtzentrum: Aufwertung der Hasenmattstrasse	
0329.3.007	MIV-O 1.3	zur Hauptaachse, insb. auch für Schwerverkehr (inkl. LV- Querungssicherung)	2.78
		Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) zu den Subzentren:	
	MIV-O	Zieglerstrasse und Jurastrasse (Zielgerstrasse -	
0329.3.011	1.5.1	Bahnhofplatz)	1.20
	MIV-O	Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) zu den Subzentren:	
0329.3.012	1.5.2	Eisenbahnstrasse (Bützbergstrasse - Bahnhofplatz)	1.76
	MIV-O	Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) zu den Subzentren:	
0329.3.013	1.5.3	Eisenbahnstrasse (Bützbergstrasse - Thunstettenstrasse)	0.93
		Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) im Stadtzentrum und in	
		den Quartieren: Einführung von Tempo30km/h-Zonen in den	
		Quartieren sowie von Begegnungszonen in den Bereichen	
0329.3.016	MIV-O 1.6	Stadtzentrum, Bahnhof und Bahnhof Langenthal Süd	2.78

0329.3.096	S-7	Erhöhung der Siedlungsqualität (S-7.1, S-7.2, S-7.3)	As
0329.3.097 S-8		Erweiterungsgebiete für Wohnen und Arbeiten (S-8.1, S-8.2, S-8.3, S-8.4, S-8.5, S-8.6, S-8.7, S-8.8)	As
0329.3.098	S-9	Aktive Bodenpolitik (S-9.1, S-9.2, S-9.3)	As
0329.3.099	9 L-1 Stadtnatur und Gewässer (L-1.1, L-1.2, L-1.3)		As
0329.3.100	100 L-2 Stadtlandschaft und Siedlungsökologie (L-2.1, L-2.2, L-2.3)		As
0329.3.101	29.3.101 L-3 Übergangsbereiche (L-3.1, L-3.2)		As
Verkehrsmass	nahmen		
0329.3.004	ÖV-W 1.1	Langfristiges ÖV-Konzept Langenthal	Av
0329.3.033	NM-PP 1.1	Parkierungs-Konzept	Bv
Nicht zur Mitfir	nanzierung b	eantragte Eigenleistungen der Agglomeration	
0329.3.008	MIV-O 1.4.1	Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) Stadtzentrum: Bützbergstrasse - Bahnhofstr St. Urbanstrasse (Ringstr Spitalplatz)	Av E
4.4.0		Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) Stadtzentrum: Aarwangenstrasse (Bahnhofstr Waldhofstr.)	Av E
0329.3.010 MIV-O 1.4.3		Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) Stadtzentrum: Durchfahrtsverbot Stadtzentrum für LKW (nur Anlieferung)	Av E
0329.3.015	MIV-O 1.5.5	Erhöhung MIV-Netzwiderstand (NW) zu den Subzentren: Lotzwilstrasse (Thunstettenstrasse - Ringstrasse)	Av E
0329.3.022	LV-N 1.5	Aufrechterhaltung LV-Verbindung Spitalareal - Mühle	Av E
0000 0 000	3		Av E
0329.3.030	1.1		

Tabelle 5-2

#### 5.2.2 Nicht programmrelevante Massnahmen

Nachfolgend werden Massnahmen aufgelistet, die von der Agglomeration zur Mitfinanzierung oder als Eigenleistung eingereicht wurden, die aber vom Bund als für die Programmwirkung als nicht relevante Massnahmen eingestuft werden. Deren Umsetzung steht der Agglomeration frei.

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Begründung
0329.3.031	NM-W 1.2	Signaletik	Dieser Massnahmentyp ist nicht
			durch den NAF mitfinanzierbar.

Tabelle 5-3

#### 5.3 Durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen

Die folgenden Strassen- und Eisenbahnmassnahmen sind für die Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung im Agglomerationsraum relevant und werden in der Wirkungsbeurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund indirekt mitberücksichtigt:

#### **B-Liste**

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio. CHF) laut AP	Kosten (Mio. CHF) 2016*	Bundes- beitrag **
0329.3.002	ÖV-Str 1.2	ÖV-Erschliessung Oberhard	1.11	1.11	0.39
0329.3.003	ÖV-Str. 1.3	Bushaltestelle Bahnhofstrasse: Verlegung	1.11	1.11	0.39
0329.3.029	NM-VM 1.1	Verkehrsmanagement Dreilinden	2.59	2.59	0.91
0329.3.087	-	Paket LV B-Liste	0.46	0.46	0.16
0329.3.088	.3.088 - Paket VM B-Liste		3.70	3.70	1.30
0329.3.089	-	Paket Aufw. Str. B-Liste	2.50	2.50	0.88
	Summe		11.47	11.47	4.03

Tabelle 5-6 \*Preisstand April 2016\*\*Preisstand April 2016 exkl. Mehrwertsteuer und Teuerung;

In der folgenden C\*- Liste werden jene durch den Bund in die Priorität C gesetzten Massnahmen aufgelistet, bei denen der Bund den Handlungsbedarf grundsätzlich anerkennt, aber das Kosten/Nutzen-Verhältnis oder der Reifegrad der vorgeschlagenen Massnahme deren Aufnahme in die A- oder B-Liste nicht rechtfertigt (sog. C\*-Massnahmen).

#### C\*-Liste

Kosten
(Mio. CHF)
laut AP

Tabelle 5-7

## 6.2 Nachweis der Abstimmung von Massnahmen der Priorität A oder B mit den kantonalen Richtplänen

Sämtliche richtplanrelevanten Infrastrukturmassnahmen, die im Rahmen eines Agglomerationsprogramms vom Bund mitfinanziert werden, müssen spätestens bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung im entsprechenden kantonalen Richtplan (RP) verankert und vom Bundesrat genehmigt sein. Massnahmen der A-Liste müssen dabei den Koordinationsstand "Festsetzung" (FS), Massnahmen der B-Liste sollen mindestens den Koordinationsstand "Zwischenergebnis" (ZE) aufweisen. Folgende Massnahmen müssen im Richtplan enthalten sein:

#### A-Liste:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Koordinationsstand im	Handlungsbedarf /
			Richtplan	Konsequenz

Tabelle 6-2

#### B-Liste:

ARE-Code N	Ir. AP	Massnahme	Koordinationsstand im	Handlungsbedarf /
			Richtplan	Konsequenz

Keine Massnahmen vorhanden

Tabelle 6-3

Richtplanrelevante Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen, die eng mit einer Infrastrukturmassnahme der A-Liste verknüpft sind, müssen vor Abschluss der Leistungsvereinbarung vom Bund als "Festsetzung" (FS) genehmigt sein.

ARE-Code Nr. AP Massnahme	Koordinationsstand	Handlungsbedarf	Zeit-
	im Richtplan	/ Konsequenz	horizont

Keine Massnahmen vorhanden

Tabelle 6-4

Die restlichen richtplanrelevanten Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen müssen grundsätzlich bis zum Ablauf der mit der Leistungsvereinbarung erfassten Zeitspanne von vier Jahren im Richtplan verankert und genehmigt sein.

Der Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) ist insbesondere in der Raumplanungsverordnung (RPV)<sup>17</sup> geregelt. Die Zuständigkeit in diesem Bereich liegt grundsätzlich bei den Kantonen. Für die FFF und sofern dies notwendig ist, werden weitere entsprechende Vorbehalte in der Leistungsvereinbarung angebracht.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> SR 700.1

#### **ANHANG 1**

#### Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

Im Anhang 1 werden vergleichsweise kostengünstige Langsamverkehrsmassnahmen, Verkehrsmanagementmassnahmen und Aufwertungs-/Sicherheitsmassnahmen im Strassenraum aufgeführt. Diese Massnahmen wurden einem Benchmark unterzogen bzw. es wurden hierfür standardisierte Kosten berechnet, um eine vergleichbare und angemessene Basis für die Beurteilung und Ausrichtung von pauschalen Bundesbeiträgen zu erhalten.

#### Paket LV A-Liste (Langsamverkehr)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitragssatz	Konzeptkürzung	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Fussgängerschutzinseln mit							
Strassenaufweitung	7	Stück	100'000	35%	5%	33'250	232'750
Langsamverkehrsunterführung	300	m2	7'200	35%	5%	2'390	717'000
Längsführung Kat.2	350	m	586	35%	5%	190	66'500
Längsführung Kat.3	2'857	m	1'365	35%	5%	450	1'285'650
Längsführung Kat.4	1'520	m	3'539	35%	5%	1'180	1'793600

Total Beitrag Mio. 4.10 CHF (gerundet)

Tabelle A1-a

#### Paket Aufw. Str. A-Liste (Aufwertung Strassenraum)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	l eistungseinheit   Kosten pro		Beitragssatz	Konzeptkürzung	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag	
Aufw. Str.	36'365	m2	384	35%	0%	130	4'727'450	

Total Beitrag Mio.	4.73
CHF (gerundet)	

#### Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 745/2019 Datum RR-Sitzung: 3. Juli 2019

Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Geschäftsnummer: 2019.BVE.7078 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Leistungsvereinbarungen über die Agglomerationsprogramme Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal, 3. Generation Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

- 1) Der Regierungsrat hat Kenntnis genommen vom Vortrag und den vorgelegten Fassungen der Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal.
- 2) Der Regierungsrat ermächtigt den Vorsteher der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie die Vorsteherin der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Leistungsvereinbarungen für den Kanton Bern zu unterzeichnen und den Kanton bei allfälligen ausserordentlichen Vereinbarungsanpassungen zu vertreten.

Im Namen des Regierungsrates Der Staatsschreiber Auer



#### Beilagen

• Entwürfe für die Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal, 3. Generation

#### Verteiler:

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion



#### **Anhang 4**

## Liste der mitfinanzierten Massnahmen der Leistungsvereinbarung 1. und 2. Generation, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind (Leistungsvereinbarung 1. und 2. Gen., Kap.3.3)

Werden einzelne Massnahmen aus der Liste der mitfinanzierten Massnahmen bis 2027 nicht realisiert, erlischt der Anspruch auf eine allfällige Finanzhilfe. Der Anspruch erlischt ebenfalls, sobald die verpflichtete Vertragspartei definitiv Abstand von der Vorbereitung oder Umsetzung einer Massnahme nimmt. Bereits erhaltene Bundesbeiträge für nicht bis 2027 realisierbare Massnahmen sind zurückzuerstatten.

Die nachfolgende Tabelle des Anhangs 4 basiert auf den Tabellen des Kapitels 3.3 der Leistungsvereinbarung 1. und/oder 2. Generation. Es sind die Massnahmen der Tabellen gemäss Leitungsvereinbarung 1. und/oder 2. Generation auszufüllen, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind. In der Spalte Begründung sind nachvollziehbare, zwingende Gründe aufzuführen, welche eine definitive Umsetzung bis 2027 verhindern (z.B. definitive Verweigerung der für die Umsetzung nötigen Beschlüsse durch die Stimmberechtigten oder das Parlament, rechtskräftiger Gerichtsentscheid sowie erfolgloses Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten um die Umsetzung der (allenfalls veränderten) Massnahme doch noch zu erreichen). Allfällige Massnahmenänderungen sind nicht hier aufzuführen.

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die im vorliegenden Anhang aufgelisteten Massnahmen nicht umgesetzt werden. Die Leistungsvereinbarungen 1. und/oder 2. Generation sind dementsprechend angepasst.

#### A4.1 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Nr.	Massnahme	Kosten Investi- tion [Mio. Fran- ken]; Preisstand Oktober 2005	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preis- stand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teu-	Begründung
ARE-Code Nr. AP		exkl. MWSt. u. Teuerung	erung; Höchstbei- träge	
Keine Massnahmen				

Tabelle A 4.